



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Dezember 2009
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Dezernate 21
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Aktenzeichen 222-26-01
bei Antwort bitte angeben

Silvia Fiebig
Telefon 0211 837-2694
Telefax 0211 837-2621
silvia.fiebig@mwme.nrw.de

Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW)
Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom
01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz auf das LÖG NRW
Anlg.: - 1 -

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (Az. - 1 BvR 2857/07 - und - 1BvR 2858/07) § 3 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes insoweit als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, als diese Vorschrift die Öffnung von Verkaufsstellen an allen vier Adventssonntagen kraft Gesetzes und ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen vorsieht. Die darüber hinausgehenden Verfassungsbeschwerden der evangelischen und der katholischen Kirche wurden zurückgewiesen. Das Urteil füge ich zu Ihrer Information bei.

Da § 6 Abs. 4 Satz 4 LÖG NRW bezüglich der Öffnung an Adventssonntagen deutlich restriktivere Regelungen enthält (Verbot der Ladenöffnung an mehr als einem Adventssonntag, Beschränkung der Ladenöffnung auf wenige Stunden, Erfordernis der Freigabe der Ladenöffnung durch die Ordnungsbehörden) als die entsprechende Regelung in § 3 Absatz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz, stellt das Urteil das LÖG NRW nicht in Frage.

Das LÖG NRW bietet ein Schutzkonzept, mit dem der Schutz der Sonntage und der gesetzlich anerkannten Feiertage umfassend gewährleistet wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 1 LÖG NRW, der den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe ausdrücklich als gesetzliches Ziel festschreibt, das die Auslegung der folgenden Vorschriften bestimmt.

Die Urteilsbegründung enthält Ausführungen, die die örtlichen Ordnungsbehörden auch in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Ermes-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mwme.nrw.de
www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

sensentscheidung gemäß § 6 Abs. 1 LÖG zu beachten haben, um den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts konkretisierten verfassungsrechtlichen Ansprüchen zu entsprechen.

Seite 2

Besonders hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf Randnummer 152 der Begründung, wonach die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen hat. Ausnahmen sind nur zur Wahrung gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter möglich. Das Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist somit die Regel. Eine Ausnahme – also die Öffnung an diesen Tagen – ist nur aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses möglich, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht. Diese restriktive Auslegung gilt auch für die Ausnahmegesetzgebung des § 10 LÖG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Randnummer 158 des Urteils darauf hingewiesen, dass dem Regel-Ausnahme-Gebot umso mehr Bedeutung zukommt, je weiter die Ausnahmen ausgestaltet sind. Deshalb müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag bedarf immer eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes.

Wörtlich heißt es in Randnummer 157: „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.“

Ladenöffnungen an einzelnen Sonntagen können auch weiterhin zugelassen werden, falls ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund vorliegt. Dies gilt auch für die Ladenöffnung an einem Adventssonntag nach § 6 Abs. 4 Satz 4 LÖG NRW.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Randnummer 176 ausdrücklich festgestellt, dass die Ladenöffnung an einzelnen Sonntagen im Advent gerechtfertigt sein könnte, wenn „der Berliner Landesgesetzgeber mit Blick auf die Besonderheiten der Vorweihnachtszeit ... Sachgründe anführen könnte.“ Nicht mit der Verfassung vereinbar ist laut Randnummer 173 des Urteils die „voraussetzungslose zeitlich nicht begrenzte Öffnung

an allen Adventsonntagen wegen der vollständigen Herausnahme eines zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat.“

Seite 3

Auch wenn der Wortlaut von § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW die maßgeblichen Abwägungskriterien nicht ausdrücklich erwähnt, hat das Urteil zur Folge, dass der grundsätzliche Vorrang des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe im Rahmen der Ermessensentscheidung zu beachten ist. Eine Ausnahmegenehmigung nach diesen Vorschriften setzt daher eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den jeweils konkret betroffenen Interessen und Rechtsgütern voraus, die diesem Vorrang Rechnung trägt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Runderlass mit der Bitte um Beachtung an die örtlichen Ordnungsbehörden weiterleiten würden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Kittel', written in a cursive style.

Bettina Kittel